



2. K. K. K.

Ge. 55.
i



SINGULARIA
MAGDEBURGICA,

Oder:

Sterckwürdigkeiten

des 32^{ten} Jahres,

aus der Magdeburgischen Historie,

betreffend

Das XV.

= XVI.

= XVII.

= XVIII. Seculum,

Worin absonderlich die Verdrüßlichkeiten mit Erz-
Bischoff Günthern/ wie auch die Acht und
Ober-Acht de anno 1527. und andere
besondere Dinge vorkommen;

Bei Gelegenheit der Renovation der Stadt-Schulen
aufgesetzt

von

SAMUEL WALTHERN, Gymn. Magd. Rect.
und Soc. Sc. Ber. Collega.

Magdeburg und Leipzig,

Verlegt sel. Christoph Seidels Wittve und
Georg Ernst Scheidhauer. A. 1732.

SINGULARIA
MAGDEBURGICA

Erst in die
Hände

des 32^{ten} Johrs

aus der Geschichte der Historie

Das XV
XVI
XVII

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZVHALLE

N^o 3108 (1)



SAUEL WILHELM

Erst in die
Hände





Nie unvermuthete Renovation und Verbesserung
unser Schule, welche hauptsächlich in diesem
1732. Jahre * vorgenommen worden, hat mir
Gelegenheit gegeben, die Feder zu ergreifen,
und diese Sache als eine besondere Wohlthat
zu rühmen, und der Nachwelt bekandt zu machen.

* Zwar schon im Herbst vorigen Jahres wurde der Anfang mit der
ersten Classe gemacht.

So ist demnach das 32. Jahr, welches zu beleuchten habe.
Es ist dasselbe ohndem merkwürdig wegen der Salzburgi-
schen Emigranten, deren Historie auch hiesiges Ortes schon
in Schriften zu lesen gegeben. Deshalben werde bey die-
sem Jahre nicht still stehen/ sondern weiter in die Zeit zu-
rück gehen; da denn die 4. letzten Secula im 32. Jahr alle-
mahlt etwas gezeigt, welches unser geliebtes Magdeburg
betroffen und recht notabel gemacht hat.

A. MCCCCXXXII.

S. I.

Son dem 15. Seculo anzufangen: so kommen im 32. Jahre
die grossen Verdrüßlichkeiten vor, welche der Raht, Zu-
nungen und Gemeine der Stadt Magdeburg mit dem
Erz-Bischoff Günthern, einem gebohrnen Grafen von Schwarz-
burg

¶

burg * gehabt, die so groß worden sind, daß sie endlich in diesem Jahre in völlige Flammen ausgebrochen; so daß der Raht, die Stadt und Gemeine sich nicht entbrechen können, ihm ganz trocken ihre Meinung noch in demselben Jahre im folgenden Entschlusse Brieff zu schreiben:

Wisset Herr Günther / Erzbischoff zu Magdeburg, daß wir Ratte-
man und Innungsmeister und Bürgergemeine der Altens-
Magdeburg von euch und den euren schwerlich überfahren und mit
rechte verlegt worden, das uns allen von euch und den euren mit
großer gewalt uns zu schaden, hohn verdries und schmäheit ge-
schehen ist, und noch dergleichen geschieht, und uns damit gezo-
gen habt, und noch dergleichen ziehet zu großer schwerer kostung und
schaden, das wir also lenger nicht wol ausharren können, und
müssen von noth wegen uns des schadens so wir best mügen / an
euch und den euren erholen, das wir doch lieber überhoben sein
wolten. Wisset nu, das wir und die unsern oder unser hülffers-
Diener oder knechte, die wir oder die unsern isandt haben in unser
hülffe, und die noch kriegen mügen, auf euch und die euren sche-
len, sie sein geistlich oder weltlich, unsern schaden zu erholen, Und
ob darüber euch oder den euren schaden geschehe, wo denn der
schade zukommen, oder genennet werden möchte (keinen schaden
ausgenommen) dazu wollen wir oder die unsern hülffers- diener
oder knechte, euch noch eurem Gottes-hause, oder den euren sie sein
geistlich oder weltlich, oder jemandt von euren wegen oder eures
Gottes-hauses wegen. Und wir und unser hülffers- diener und knechte,
wollen uns des hiemit in crafft dieses brieves unser ehre gegen euch
und den euren, sie sein geistlich oder weltlich, auch legen eurem
Gottes-ause wol verwaret haben. 20. Datum.

v. Magd. Schöppen Chronick ad an. 1432.

* Von diesem Erzb. Günther ist zu lesen in

Cranzii Saxonia L. II.

Spangenberg's Mansf. Chron. c. 317. seqq.

Peccenstein in Theatr. Sax. der aber nicht viel von ihm er-
zehlet.

Pomaris Sachsen-Chronick p. 476. f.

Es schiene dieser Günther ein unruhiger und kriegerischer Herr zu
seyn,

seyn, und der gern an Magdeburg eine Sache gehabt hätte, sie auch endlich gefunden, wie besagte Autores erzehlen. Auch hat er sich sehr den Hufiten wiedersezet, und mit Brandenburg wieder sie einen Bund gemacht, davon das diploma auf eine andere Zeit communiciren kan.

§. 2.

Die Sache in ihrer connexion vorzustellen, so rührte dieses vom Hufiten-Kriege her, welche weit und breit herum streiffeten, und auch ins Erz-Stift einfelen, wie davon

Theobaldus im Hufiten-Krieg c. 69. f.

Dubravii hist. Bohem. L. 27.

Fabrici Origin. Sax. L. 7.

zu lesen. Ob nun gleich Pabst Martinus V. das Creuz a. 1429, dawieder predigen lassen, und viele Fürsten a. 1431. sich versammleten, wieder sie ins Feld zu ziehen;

Cranzii Vandalia L. II. c. 23.

so kehrten sich doch jene an keine Gegen-Anstalten und prosequirten ihr Glück überall. Magdeburg nun fürchtete sich gleichfals vor dieser fremden Gäste Einfall, und fing derothalben nach dem Exempel anderer Städte (ob Neben-Absichten darunter gewesen, weiß ich nicht) die Stadt fester zu machen an.

Fabricius L. c. p. 745.

Pomarius p. 474.

Allein dieses verdroß dem Bischoff und andern Geistlichen, welche die Stadt gern nach ihren Willen offen behalten wolten, und suchten diesen Bau auf alle Weise zu verhindern.

Idem auctores.

Cranzii Saxon. L. II. c. 20.

Spangenberg's Mansfeld. Chron. c. 317. f.

Als aber die Stadt sich daran nicht kehrte, sondern dem Erz-Bischoff obgedachten Absage-Brief zuschickte: so ward er voll Unmuths, packte seine Heilighümer und dazu gehörige pretiosa ein,

und zog mit dem Capittel davon nach Calbe; welches damals so ausgeleget wurde, als hätte Magdeburg die Geißlichkeit verjaget. *

* Also berichtet *Fabricius* in s. Origin. Sax. p. 750. und *Lenfant* in seiner hïstoire de la guerre des Hussites, & du Concile de Basle T. II. p. 29. ist gleicher Meinung. Aber dieser hat es aus jenem, *Fabricius* aber aus den Sächsischen Nachrichten, wo die einseitigen Klagen des Capittels zu finden, als sie Sachsen um Hülffe angeruffen.

S. 3.

Indeß war er zu Calbe nicht müßig, sondern gab seine Klagen bey dem Concilio zu Basel, welches eben angefangen war / schriftlich ein, und schüttelte einen ganzen Sack voll aus. Und damit war Del ins Feuer gegossen. Denn es währte nicht lange, so folgte der Bann, so daß der Gefang und Gottesdienst in Magdeburg geleet wurde. Solches geschah den 24. Aug. 1433.

Magdeburg. Schöppen Chronic. ad h. a.

Hierauf wurde vom Concilio eine Commission verordnet, worin die Sachen solten untersucht werden, welches denn auch die Stadt sich nicht ließ entgegen seyn, sondern vielmehr der Verordnung sich unterwarff. Weil aber das Ding mochte zu lang werden, und weder der Kriegerische Bischoff, noch der Bann den Magdeburgern anstuden, sie aber indeß Preis gegeben waren, und die Bischöflichen Soldaten lauter Placereyen ausübten: so dachten sie auf revenge, suchten und fanden Hülffe bey Johanne Marggraffen von Brandenburg, Henrico Herzogen von Braunschweig, wie auch dem Grafen von Ruppin, item Halle, Quedlinburg / Aschersleben, Zerbst, der Stadt Braunschweig, und einigen Adlichen im Lande, gingen darauf vor Calbe, nahmen es ein, und ließen den Bischoff frey heraus ziehen, welcher sich nach Sondershausen zu seinem Bruder in Thüringen begab.

Cranzii Saxon. L. II. c. 20. und andere.

Sie giengen darauff weiter, und nahmen Staffurt, Salze, Schön-

Schönbeck, Aken, Burg/ Loburg, Möckern, Nigripp und
Zuchen ein, alles in grosser Geschwindigkeit im Monat October
1433.

Cranz. loc. cit.

Schöppen Chronic. l. c.

Pomarius p. 476. und andere.

§. 4.

Der Erz-Bischoff muste dieses alles dulden und geschehen las-
sen, ging aber selbst nach Basel, und lag desto heftiger den Kays-
ser Sigismund und das Concilium an, so daß auch seine Sache
einen guten Ausschlag gewann, und etliche Geislichen im De-
cember selbigen Jahrs eine Instruction bekamen, nach Magdes-
burg zu gehen, die neuen Festungs- Werke demoliren zu lassen,
und den Magdeburgern anzubefehlen, alles Geraubte dem Erz-
Bischoff Günther und seinem Capittel wieder zu geben. Das
Præscript des Concilii, worin man zugleich des Güntheri Klas-
sen beyfammen sehen kan, lautet folgender massen.

Sacrofancta generalis Synodus Basileensis in Spiritu S. legi-
time congregata, universalem Ecclesiam representans, Ve-
nerabili Episcopo Uticensi & dilectis Ecclesie filiis, Johan-
ni Electo Gurzensi ac Præposito Ecclesie b. Mariæ Erfor-
diensis, Maguntinæ diocesis, salutem & omnipotentis
Dei benedictionem.

Dudum pro parte Venerabilis Guntheri AE. Magdeburgensis
nobis exposito, quod postquam cives antiquæ civitatis
Magdeburg, Dei timore postposito, eundem AE. per no-
va ædificia & turrium munitiones libertate suam palladium
& AE. curiam intrandi & exeundi privaverunt, ip-
sumque & suam Ecclesiam diffidationibus, spoliis, incen-
diis, rapinis, occupationibus duorum suburbiorum eidem
civitati adjacentium, ac aliis multifariis damnis prosequen-
bantur, aliasque sibi multipliciter injuriabantur, nemora

& ligna inciderunt & devastarunt, violentias & contumelias intulerunt, villas vastarunt, AEpus in duos & cives prædicti in duos alios arbitros, arbitratōres & amicabiles compositores compromiserunt, quorum duo unum & reliqui duo aliud arbitrium tulerunt inter partes, Nosque discordiam & dissensiones hujusmodi pacis medio tollere cupientes, nonnullos ad partes illas nuncios destinavimus, quibus dedimus in mandatis, ut pacem vel saltem treugas procurarent inter partes & illam recusantes coram nobis viam juris recepturos ad certum terminum citarent, prout in pace hujusmodi procuranda minime proficientes cives præfatos citarunt & dictam causam super præmissis & executione arbitrii, quantum id foret, exequendum, diversis tunc nobiscum constitutis iudicibus primo & tandem dilecto filio Eccl. Guillermo Archidiacono Metensi Basileæ commoranti audiendam commisimus & sine debito terminandam; qui visis omnibus & singulis actis habitis & productis in causam hujusmodi ipsisque cum diligentia recensitis & examinatis, de aliorum iudicium per nos deputatorum consilio & assensu per suas sententias pronuntiavit, decrevit & declaravit arbitralem sententiam pro parte AEpiscopi prædicti latam, in certis suis partibus executioni debitæ fore demandandam, & executioni debitæ demandavit, fortalitia, munitiones, ædificia super solo Ecclesiæ constructa demolienda & fossata in planum reducenda novam civitatem suburbia, villam Judæorum, ligneta, Telonea restituenda fore & restituit, nec non diversas marcharum & florenorum summas in arbitrati sententia hujusmodi expressas ad alias summas reduxit, & alia circa puncta & articulos arbitralis sententiæ hujusmodi successively fecit, decrevit & declaravit, ipsosque cives in expressis & ipsa causa coram eo factis condemnandos fore &

con-

condemnavit, ipsarum expensarum taxatione sibi in posterum reservata. Et subsequenter prædictus Archidiaconus expensas præfatas in 200. florenis auri de Rheno boni & iusti ponderis taxavit ejusdem AEpiscopi Procuratoris super ipsis expensis juramento secuto, prout in instrumento publice inde confecto ejusdem Archidiaconi sigillo munito plenius contineri. Cum autem sicut plenior petitio subjungebat præfatus AEpiscopus dubitet, quod iidem cives præfatis sententiis, decretis, deductionibus & aliis per eundem Archidiaconum declaratis, ac processibus desuper habendis reverenter parere non velint, ac eis præmissa tuto nequeunt insinuari, pro parte ipsius AEpiscopi nobis fuit humiliter supplicatum, ut provideri sibi in præmissis opportune dignaremur. Nos itaque hujusmodi supplicationibus inclinati, quæ super his ab eodem Archidiacono provide facta sunt, rata habentes & grata, discretioni vestræ per hæc scripta nostra mandamus, quatenus vos vel alium sive alios præmissa debita executioni demandante, dictasque sententias ipsius Archidiaconi, ubi & quando expedire videritis autoritate nostra solenniter publicantes faciatis fortalitia, ædificia, castra, munitiones, & alia constructa hujusmodi demoliri, fossata ad pristinum statum reduci, nec non novam civitatem, villas, suburbia & theolonea restitui, ac eidem AEpiscopo de Marchis & florenis & aliis prædictis omnibus & singulis juxta ipsius instrumenti tenorem, plenam & debitam satisfactionem impendi. Et nihilominus legitimis super his per vos habendis servatis processibus & quotiens expedierit, aggravare curetis: contraditores per censuram Ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, invocato ad hoc, si opus fuerit auxilio brachii secularis. Caterum si dictorum civium & aliorum, quod processus hujusmodi concernent, pro monitionibus

cis

eis & citationibus de ipsis faciendis haberi tute nequeant, nos processus & monitiones hujusmodi ac citationes quolibet per edictum publicum locis assignandum publicis, de quibus sit verisimilis conjectura, quod ad notitiam monitorum & citatorum hujusmodi perinde arctent ipsos monitos & citatos, ac si eis praesentialiter & personaliter intimati & insinuati fuissent, Constitutionibus Apostolicis & aliis contrariis non obstantibus quiquisunque. Aut si praefatis civibus vel quibusvis aliis communiter vel divisim a sede Apostolica sit indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint per literas non facientes plenam & expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum Basil. 6. Idus Dec. Anno a nativ. Dom. 1433. *

* Man wird aus diesem Praescript ersehen, daß vorher schon eine Commission ergangen.

§. 5.

Alles dieses aber half wenig; denn Magdeburg fragte nichts darnach, was die Väter zu Basel haben wolten, und verließ sich auf seine Hülffe. Der Erz-Bischoff aber, der immittelst selbst nach Basel gereiset war, victorisirte daselbst, und brachte so wol vom Kayser als vom Synodo im Januario des 1434. Jahres nochmals ein scharffes Interdict und Bann heraus, so daß es hieß, der Synodus wolte die Stadt gar dem Teuffel übergeben, und von aller Christenheit ausschließen, sie solte auch vom Kayser nichts gewissers als die Nacht und Oberacht zu gewarten haben.

Cranzii Saxon. L. XI. c. 22.

Hierüber aber wurd die Stadt erst recht irritiret, so daß die Bürger außfielen, und im Sommer a. c. mit ihren Alirten Wolmir stedt, Jerichau, Paven, Halbensleben und Plato einnahmen.

Pomarius und Schöppen Chronic.

Auch erholten sie sich Rahts bey den Hanseestädten desselben Jahrs,

Jahrs, die dann zu Lübeck einen Land-Tag hielten, aber, weil die verbanneten Magdeburger da waren, einen ganzen Monat des Gottesdienstes darüber entbehren mußten. Doch finde ich nicht, daß Magdeburg emolumenta davon gehabt.

§. 6.

Im übrigen wie wegen dieser alliance die Stadt Halle mit in den Bann gethan; wie dieselbe mit Ausfällen sich ritterlich gehalten, und alles umher weggenommen; wie ferner das Magdeburgische Dohm-Capittel die Fürsten von Sachsen, Meissen, Thüringen und Hessen wieder sie aufgebracht; und wie zwar der Raht sich dem Bischoff submittirt, die Bürgerschaft aber durchs aus nicht von den Magdeburgern sich wollen separiren lassen, und darüber eine Belagerung ausstehen müssen, solches mag man beym

Pomario p. 479. f.

Cranz. Saxon. L. II. c. 24. 25.

nachschlagen, und mit vielen Umständen vernehmen.

§. 7.

Endlich wies der grundgütige GOTT a. 1435. einen Weg zum Frieden. Denn es funden sich Otto Bischoff von Merseburg, und Fürst Bernhardus von Anhalt, wie auch Churfürst Friderich von Brandenburg, (der bekandte und ruhmwürdige Stammherr des Königl. Preussischen Hauses) an, die eine Vermittelung zwischen Günthern, dem Stifte / Halle und Magdeburg traffen; worin es hauptsächlich darauf ankam, daß die ein genommene Dertter dem Erz-Bischoff und Stifte solten restituiret, und der Bann aufgehoben werden. Höchstgemeldeter Fridericus that das Beste bey der Sache; denn weil er beym Kayser alles in allen war: so solte er, wie beliebt worden, die Erlassung der Acht und des Bannes beym Kayser und Concilio procuriren, wovor Magdeburg 4000. Schock Groschen zahlen mußte. Dieses geschah dann, und damit war alle Feindschafft
B
aufge

aufgehoben. Der Erz-Bischoff Günther und das Capittul kamen wieder, und geschah die Einführung mit grosser Herrlichkeit und Vergnügen, nemlich den 21. Sept. selbigen Jahres, und den folgenden Tag darauf als S. Mauricii wurde das Heiligthum zum grossen Trost der Magdeburger öffentlich gezeigt.

Cranz. ibid. c. 25. nebst den vorigen auctoribus.

§. 8.

Daß Magdeburg sich mag zum Zweck geleeget und ein Erklärungs-Schreiben an Günthern nach Basel abgesandt haben, solches will aus folgender Schrift verlauten. Das ist gewiß, daß es so wol dem Erz-Bischoff als dem Capittul sehr angenehm gewesen, daß die Composition so wol ausgeschlagen. Wie denn dieser Theil selbst das Concilium ersüchet, daß wenn die Sachen gut lieffen, so wol Magdeburg als die andern verbanneten Städte ihrer excommunication möchten befreyet werden, welches dann solche Bitte ohne difficultät zugestanden in folgendem Decret:

Sacro Sancta generalis Synodus Basileensis in Spiritu S. legitime congregata universalem Ecclesiam representans Venerab. Gunthero AE. Magd. S. & omnipotentis Dei benedictionem. Humilibus supplicum votis, illis præsertim quæ animarum saluti & ecclesiarum indemnitati conveniunt, libenter intendimus eaque favoribus prosequimur opportunis. Exhibita nobis nuper pro parte dilectorum Ecclesiæ filiorum Capituli Ecclesiæ Magdeburgensis petitio continebat, quod postquam cives antiquæ Civitatis Magdeburgensis palatium AEpiscopale ibidem fossatis vallaverant, & aliis munitionibus Tibi liberos ad illos introitum & exitum prohibuerant, teque oppidis, castris, fortalitiis, suburbis, villis, juribus & bonis etiam contra prohibitiones nostras spoliaverant, clerum effugaverant, eorum & beneficiorum suorum Ecclesiasticorum fructus, redditus & proventus

ventus sibi usurpaverant, & illarum occasione excommunicationis & eorum universitas interdicti sententias declarati, & alii contra eos processus habiti fuerant, tu & alii, quorum interest, certos modos concordiae cum erroribus praedictis fuistis profecuti, illis ad gremium matris Ecclesiae redire volentibus. Quare pro parte dictorum capituli nobis fuit humiliter supplicatum, ut concordiae & voluntati praedictis operam dare dignaremur. Nobis itaque hujusmodi supplicationibus inclinati discretioni tuae per haec scripta committimus & mandamus, quatenus si concordiae hujusmodi ad honorem & utilitatem Ecclesiae processerit, ipsique cives ac oppidani oppidorum Hallis, Calvae, Stasfordae & Borch aliique censuris praefatis obvoluti id humiliter petierint, recepta cautione idonea, quod tuis & Ecclesiae mandatis stare velint, & de cetero similia non committant, & commitrentibus praestent consilium, auxilium & favorem, eos singulos a sententiis & censuris nostra vel quacunque auctoritate in eos promulgatis, eadem auctoritate nostra absolvas in forma Ecclesiae consueta, injunctis eis pro modo culpa poenitentia salutari, & aliis, quae de jure fuerint injungenda, interdictum tollas, & alia in his & circa ea facias, prout saluti animarum & Ecclesiae noverris expedire. Dat. Basileae 8 Id. Jul. anno a nativitate Domini 1435.

§. 9.

Man muß aber hiebey gar nicht meinen, als wenn Günther so unschuldig gewesen, und die Stadt allein schuld gehabt hätte? Nein. Die Bischöffe suchten überall an den Städten Ursachen, und Günther war an sich, wie aus seinen übrigen Geschichten erhellet, ein unruhiger Herr, welches auch ein Bürger in Aschersleben, der diese Geschichte in Neime gebracht hat,

Pomarius, p. 482.

B 2

wohl

wohl erkannt, und das unbillige Fürnehmen der Prälaten selber Zeit sich nicht gefallen lassen. Mit einem Worte: Die Geistlichen waren es dazumahl, wovon die gute Stadt geplaget ward. Und soviel aus dem 15. Seculo.

A. MD XXXII.

§. I.

Anno 1532. ist ein Politischer Friede auf fleißiges Vertreten des Brandenburgischen Hauses, und in specie des Cardinals und Erz-Bischoffs zu Magdeburg Alberti, wie auch des Churfürstens von der Pfalz, zwischen dem Kayser Carolo V. und den Protestanten zu Nürnberg, im Monat Julio in gar favorablen und zum Besten der Religion erreichenden Umständen aufgerichtet worden,

Sleidanus de statu Relig. & Reipubl. L. 8. p. m. 222. und 227.

Chytræus in Chron. Sax. ad h. a. p. 390.

Seckendorf. histor. des Lutherth. p. 1233. 1244.

wodurch dann auf einmahl ein Strich durch die Rechnungen der Papisten gemacht, und die vorigen Drohungs vollen Edicta in so weit aufgehoben worden. Hiebey sind zwar die Meriten des Pfälzischen Hauses nicht zu verschweigen; gleichwol aber kan das Brandenburgische Haus sich ohne allen Zweifel den vornehmsten Platz verdienen,

Ludewigs Orat. secul. de a. 1730. davon der Extract im Häll. Intelligenz-Zettul n. XXVI. a. 1730. zu finden.

indem nicht nur der Cardinal Albertus schon a. 1523.

Seckendorf. ad h. a. p. 573.

Vorschläge zur gütigen Beylegung gethan, sondern auch a. 1524. zu Ziesar am Sonntag Latere mit seinem Herrn Bruder, Churfürsten Joachimo I. eine Unterredung wegen einer Einung gepflogen; da denn verabredet worden, sie wolten beyderseits auf Exaudi nach

nach Raumburg ihre Rätthe hinschicken, um denen Evangelischen einen 40jährigen Frieden zuzustehen.

Ex MSto.

Dieser Magdeburgische Herr hat also zum ersten die 40. Jahr aufgeworffen, welche hernach im vorgemeldeten Frieden bis auß Concilium oder einen Reichs-Tag restringiret worden.

§. 2.

Magdeburg nun hat nicht allein dieser Vorsorge, sondern auch des ausgewirkten Friedens sich gleichfals zu erfreuen gehabt, und solches um so vielmehr, je grösser die vorhergegangene Verdrüßlichkeiten waren. Denn man mag entweder bedencken die Fiscalische Untersuchung, die die hiesigen Pfaffen vom Kayser a. 1524. ausgewirket; oder erwegen, daß der Cardinal, der anfänglich auß vielen Ursachen nicht anders denn veränderlich seyn konte, durch Antrieb der Pfaffen und Rätthe, unter denen Ecbertus Fischer, Abt zu Ammensleben, einer der vertrautesten war, nichts gutes im Sinn hatte;

Seckendorf p. 637.

oder auch dieses betrachten, daß das Wormser Edict von Ausrottung der Lutheraner alle Jahr erneuret, und immer in grössere Flammen gesetzt wurde, und der Kayser selbst sich pro hoste Evangelii erklärte,

Sculteri annal. Evangel. ad a. 1521. 1524. 1526.

Seckendorf.

so war gewiß ein grosses Wetter auch über unsere Stadt Magdeburg vorhanden.

§. 3.

Daß der Burgemeister Nic. Sturm und die Schuldige a. 1524. vom Kayserlichen Fiscal citiret, damit sie hören und sehen solten, wie nach dem Wormser Edict in die Acht erkläret worden, solches zeigt

Seckendorf p. 673.

B 3

welcher

welcher denn hinzu thut, daß der Churfürst von Sachsen ihnen den Hier. Schurff zum Advocaten verordnet, durch den sie excipiret, wie sie nemlich übereilet, und ante cognitionem causæ das Urtheil gesprochen worden. Ein mehres ist in öffentlichen Schrifften nicht bekandt. Weil aber noch ein weit mehres passiret ist, das solche Gefahr illustriren kan: als will ich izo noch eine merckwürdige Piece hinzuthun, welche bishero ganz verborgen gelegen, woraus man sehen kan, daß denen Magdeburgern a. 1527. eine rechte Kappe zugeschnitten gewesen. Solches ist eine Acht und Oberacht, welche der Kayser zu Palencia in Spanien wieder die Altstadt Magdeburg ergehen lassen, und solche gedachtem Cardinal Alberto zugeschickt, daß sie solte publicirt, und die Richter mit einer harten Execution beleet werden. Diese Schrift, deren Feur längst verschwunden, und nun als ein Caput mortuum anzusehen, und welche bey der Durchlesung uns izo mehr plaisir machen wird, als sie damals würde gemacht haben, lauret von Wort zu Wort also:

Wir CARL der fünffte von G. Gn. erweiter Röm. Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Hispanien, beyder Scilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien und Croatien 2c. 2c. König, Erzherzog zu Oesterreich, und Herzog zu Burgund, 2c. 2c. Graff zu Habsburg, Harderen und Tyrol, 2c. 2c. Entbieten allen und yeglichen Chur-F. Fürsten, geistl. und weltl. Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvoigten, Bischumben, Voigten, Pflegern, Berwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätchen, Bürgern und Gemeinden/ und sunst allen andern Unfern und des Reichs Underthanen und Getreuen, in was Würden, Staats oder Wesens die seyn, so mit diesen Unfern Käyserl. Brieffe ersucht oder angelangt, oder

oder den derselb oder glaubliche Abschrift davon verkünde und fürbracht wirdet, Unser Gnad und alles Gut. Erwirdigen, Hochbornen und Wolgebornen, Edlen, Ersamen, Gelehrten, lieben Neven, Ohnen, Chur. F. Fürsten/ An-dächtigen und lieben getreuen: Als in Unsern Edict, so Wir mit zeitigen freimühtigen Rath und Willen Erwere, Unser und des H. Reichs Chur. F. Fürsten und gemainde Stende, auf unsern erstgehaltenen Reichstage zu Worms versamlet, der bösen Lutherischen Lehren, Irsale und Sect halben beschloffen und gemacht, und allenthalben im H. Reiche außgeschriben und verkündet haben, mit nemlichen außgedruckten Worten begriffen und gesetzt ist, daß sich ein yeglicher bey schweren Penen, in demselben unsern Edict begriffen, und sonderlich unter andern bey Vermeidung Unnsrer und des Reichs Acht und AberAcht, darin ein yeglicher so gegen dasselb unser Edict freventlich thäte, als bald mit der That gesfallen sein solt, von der Zeit hinsüro für solchen bösen Lutherischen Lehren Irsaln und Secten als Kegerisch, verführisch und verdampft, warnen und hüten, sich der gar nicht annemen noch anhengig machen, sonnder in alle Wege und genglich entschlahen und müsig sehen, wie denn solchs und anders dasselb Unser Edict nach der lenngd weiter clerlichen inhelt. Und was dann über etlich Zeit glaublich ist angelangt, wie sich Burgemeister, Rath und ganz Gemaind Unnsrer und des Reichs Stadt Magdeburg demselben Unnsrer Edict zugegen solchen Kegerischen verdamten Irsalen und Secten anhengig gemacht/ die ganz heftiglich angenommen, und derselben nach Euch, unsern lieben Freund, Neven und Churf. dem Cardinal und Erz B. zu Meinz und Magdeburg 2c. Frem Herren an seinen Obrigkeiten, Herlichkeiten, Gerichten Recht und Gerechtigkeiten, so sein Lieb und derselben Vorfaren Erzbischofen zu Magdeburg daselbst von Alter her

her altwege gehabt, auch wider clare aufgerichtete Vertrage und alle Willigkeit, merglich, unerleidlich Irrung und Eintrag zugefügt, die gemeine Priesterschaft und Gaislichkeit bey Jne in der Stat, so derselben Secten mit anhengig gewesen, wider ire bis dahin gebrauchten Privilegien und Freiheiten in viele wege bedrängt und beschwert, den Predigern, so das Wort Gots nach alten löbl. Gebrauch gepredigt, gebotten, daß sie sich mit den Luth. Predigern verglichen, etlich Pfarher von iren Pfarren vertrieben, und an ire Stat ausgelauffen Mönche und ander leichtfertige Lutherische Personen angenommen. Dazu den Martin Luther als der aigner Person zu Jne in die Stadt komen ist, selbst predigen lassen, etlich Clöster und Kirchen überlauffen, der Clausuren ungestüm und gewaltiglich gestürmet und aufgebrochen, und die Gezierd, Taffeln und Gebiltenuß freventlich daraus genommen, zerissen, zerhauen und zuschlagen / und sunst dergleichen viel anders Mutwillens und Frevels geubt und begangen, des alles haben wir den gedachten Burgemeistern Naht und ganzen Gemeind zu Magdeburg unter andern geschrieben, und ernstlich geboten haben, daß sie sich gleichmäktigen unchristlichen Thun und Handlung hinsüro enthalten, solche böse verdamte Luth. Secte hassen, und berürten unsern Edict in den khunftig nochmals gehorsamlich geloben solten, wie dann unser Schreiben und Mandat solichs weiter inhelt, welchs sie aber auch nit geachtet, besunder solcher Luth. Ketzerey und Secten ye heftiger angehangen, Ir unchristl. Gemüt und Herzen in viele wege für und für erzeigt, die alten löbl. und wolhergebrachten Gebreuche und Ceremonien in vielen Kirchen genglichen abgestellt, und dagegen die Luth. aufgerichtet, etliche Clöster gang zugeschlossen, und in etl. auch den Ordens Personen den hailigen Gotsdienst zu singen, zu lesen und zu predigen, dergleichen aus den Clöstern zu gehen, u. ire Unterhaltung durch das

das Almuß zu bitten und sunst zu suchen verboten, der Meinung, als sich zu vermuten, ine dadurch Ursach zu geben, die Clöster zu räumen, und sie ganz zu vertreiben, mit sammt noch vielen mehren bösen unchristl. mutwilligen Thaten und Handlungen. Und darüber wir ine denselben Burgemeistern Racht und Gemaind zu Magdburg widerumb durch ein Unser offen Mandat bey der Gehorsam, so sie Uns als Römischen Kayser schuldig sind, Verlust aller Gnaden, Privilegien, Freyheiten und Rechten, so sy und gemaine Stadt Magdeb. von unsern Vorfahren Röm. Kaysern und Königen Uns und dem H. Reich oder anderen haben, desgleichen auch andern Penen und Straffen in dem berürten unsern Edict begriffen, und insonderheit bey Vermeidung Unser und des Reichs Acht und UberAcht zum höchsten und ernstlichsten abermals und zu Uberfluß geboten haben, daß sy solcher unchristl. muthwilligen, frevelichen und tädlichen Fürnehmen und Handlung, wes sie des bis dahin begangen hetten, nochmals unverzüglich abstecken, sich der gantzlichen enthalten, die gemaine Priesterschaft, Clerisey und Geistlichkeit Mans und Frauens Personen an iren Freyheiten, Privilegien und geistlichen Christl. Stand und Wesen ungevürt, die Clöster / so sie beschlossen hetten, wiederumb öfnen, die geistlichen Personen darinnen, desgleichen in hohen und andern Stifften, Pfarren und Kirchen den H. Gottesdinst nach alter löbl. und wolhergebrachten Christlichen Ordnung, singen, lesen, predigen, Ceremonien halten, die Ordens Personen ire Underhaltung suchen, und sy also allesamt und besonderlich an iren Leiben, Haben und Gütern mit unpillichen tädlichen Fürnehmen weiter unbeschädigt unbeschwert und ganz unangefochten lieffen, mit der Vorgewissung, daß so fer sy darin ferner ungehorsam erscheinen würden, daß sy alsden on einich unser weiter anlangen und Ermanen, als unser und des Reichs

E

frevele

frevele Ungehorsamen und Rebellen in die gedachten Acht und Aber-Acht auch annder Penen in berürten unsern Edict begriffen mit der tath gefallen sein solten. Und wie wir sy den als Röm. Kayser aus aigner Bewegung und Kayserl. Macht-Vollkommenhait sonder einiche weiter Vergewissung oder Ermannung mit der That alsbald auch darin also gefallen sein erkleren und erkenneten, wie solchs unser Mandat dabelbignach der Lenngd auch weiter inhelt. Daß sy den abermals freventlich verachtet / unser Kayserl. und angeborne Güete und Mildigkait, dadurch wir ine solchs ires Mutwillens und Frevels so lang zusehen, und stetigs die Zuversicht gehabt, sy würden dieselbige angenommen, und sich zu Besserung gefert haben, sich gar nit bewegen lassen, sondern für und für auf iren verstockten, verblennten und verharteten bösen freveln Gemüet und Ungehorsam bestanden, alles Got dem allmächtigen zu höchster Unere, Schmehe. und Lestering, unsern H. Christlichen Glauben zu Krenckung, Abfall und Unterdrückung, Uns zu ganger Veracht und Verkleynung und andern unsern und des Reichs Underthanen, und sonnderl. iren nechsten umgefessen Nachpauren und dem gemainen einfältigen Man, auch zu gleichen und bösern Ebenbild, Anraizung, Verführung und Ergerniß, Welches alles Unns ye zu höchsten Mißfallen kömpt, Unns auch Röm. Kayser, obersten Beschirmer unsers Christl. Glaubens, der H. Kirchen, und derselben löbl. und erlichen Ghyder lenger ungestrafft zuzusehen und zu gestatten ye nit gebürt noch gemaint ist. Und darum dem allen nach, dierweil die gedachten Burgemeister, Rath und Gemaind zu Magdeburg durch diese ire so unchristlich mutwillichlich und freventlich Tath, Handlung und Ungehorsam die so ganz offenbar und unlängbar, daß deshalb kainerley weiter Erkundung, Handlung oder Erkentnis not ist, in unser und des Reichs Acht und Aberacht, auch annder Penen,

nen, Straffen und Bussen in den obgemelten unsern Edict begriffen, gefallen und erclert sein. Demnach und zu Hannehabung desselben unserz Edicts bevehlen wir Euch allen, und Ewer yden insonderheit und zuvoraus, auch benamentlichen Euch dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn FERDINANDEN König zu Hungern und Behmen, Infanten zu Hispanien, Erzherzogen zu Oesterreich ic. ic. unsern freuntlichen lieben Bruder und Statthalter im heiligen Reiche, Euch dem Hochgebornen JOACHIM, Marggr. zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzoge, des H. Römischen Reichs Erz-Cämmerer, JOACHEN Herzog zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen und Marggr. zu Meissen, CASIMIRN, Marggr. zu Brandenburg, auch zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, und ERICHEN und HENRICHEN dem Jüngern beyde Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, allen unsern Lieben Ohmen, Churfürsten und Fürsten, samt auch allen andern, so mit denselben von Magdeburg mit Bündnis und Eynunge zugethan und verwandt sein, auch bey Vermeidung der Penen in berürten unsern Edict begriffen, von Röm. Kayserl. Macht gannz ernstlich hiemit gebietend, und wollen, daß Ir nu hinfür an die gedachten Burgemeister, Rath und Gemaind zu Magdeburg als unser und des Reichs Ungehorsamen und Rebellen, Uchter und Ueberachter im H. Reiche und in unsern noch Ewren Landen, Herschafften, Schlossen, Stedten, Merckten, Dörffern, Gerichten noch Gebieten nicht wandeln noch handeln, enthalten, hausen, egen, drenchen, malen, packen noch ganz kainerley Gemainschafft, weder heimlich noch öffentlich haben lasset, euch der kains wegs annemet, Ine kainen Rath, Hülf oder Beystandt thuet, noch das auch den Ewren zu thun gestattet in kaine Weise, besonder dieselben von Magdeburg, wo Ir sy und ire Güter im H. Reiche und in

den gedachten unsern und euren Landen, Herrschafften, Schloß-
 fen, Stedten, Merckten, Dörffern, Gerichten und Gebieten
 ankommen und betreten mügt, antastet, aufhaltet, fahet,
 bekümmert, verheffet, hinfüret, und mit Inen, iren Lei-
 ben und Güetern handelt, als sich gegen unsern und des hat-
 ligen Reichs offenbaren Aechtern, Aberächtern, Verbrechern
 des obgedachten unsern Edicts, und unsern freventlichen Un-
 gehorsamen und Rebellen zu thun gebürt, hierin auch nit
 seunig erscheinet, noch dis Ewer ainer auf den andern wei-
 se noch verziehe. Wann was Jr also gegen denselben Bur-
 gemeistern Raht und Gemaind zu Magdburgk ire Leibe und
 Güter samt und sonderlichen fürnemet, handelt und thut,
 wollen wir, daß Jr damit wider uns und des haylich Rei-
 che noch nymant anders gefrevelt noch gethan haben,
 noch auch nymant darum zu antwurten schuldig seyn sollt,
 in einiche Weise. Und darum, daß Jr alle und Jegliche
 hirin also gar kain anders thut, als lieb euch sey unser und
 des Reichs schwere Ungnad, und obgemelte Peen auch zu
 vermeiden. Das alles maynen wir ganz ernstlich, mit
 Urkundt dis Brieffs, mit unser aignen Handt unterschrie-
 ben, und unsern aufgedruckten Insigel besigelt. Geben in
 unser Stat Palennz am letzten Tag des Monats Septembris,
 nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im funffzehen-
 hundert und sieben und zwanzigsten, unser Reichs des Römi-
 schen im neunnden, und der anderen aller im zwelfften Jaren.

CAROLUS.

Ad mandatum Caesaree & Catholice
 M^{is} proprium

Alexander Schvverin.

V. Waltkirch.

NB. Declaratio in bannum Imperial. Civitatis
 Magdeburgen. propter Sectam Lutheranam.
 Obernburger.

S. 4.

§. 4.

Aus diesem Poenal-Edict erhellet

1) Daß der Magistrat den Papisten bey Anfang der Reformation soll befohlen haben, sich mit den Lutherischen Lehrern zu vergleichen, davon aber bisher niemanden was zu Gesicht gekommen.

2) Daß der Kayser ein oder wol mehr monitoria an die Stadt ergehen lassen, von der Lutherischen Lehre abzustehen, dergleichen Acten uns auch nicht bekandt worden. Denn wo diese Scripturen zu Rathhause gelegen haben, so sind sie gewiß in der Eroberung alle verbrandt.

3) Daß von dem Vicario, Graffen von Stolberg, von dem Capittel, und der ganken Päßstlichen Geistlichkeit grosse Klages Brieffe an den Kayser abgegangen, davon ebenfals keine Copiert in die Magdeburgische Kirchen-Historie haben gebracht werden können, weil man vor diesen nicht genugsam an die Posterität gedacht. Und haben wir hievon nichts mehr, als was im Kayserlichen Achts-Brieff und im Seckendorf p. 672. excerpirt ist.*

* Die Historici in Magdeburg sind vor diesem zum theil nicht conrieux genug gewesen, um die Haupt-Acta und Urkunden sich zu bekümmern; so hat auch niemand vermüthen können, daß eine so jämmerliche Zerföhrung, worin alles aufgeflogen, jemals entstehen würde. Blocius ein Schul-College alhier, der zur Zeit der Eroberung gelebt, hätte was thun können, weil er viel Scripturen gehabt, und aus dem schönen Archiv des Rathhauses eins und das ander haben können, allein er hat es nicht geachtet, eine Collection ex autographis den Nachkommen zu gute zu verfertigen. Wo aber auswärtig noch was ist, da hält man alles sehr rar. Und muß ich hiebey selbst mein Mißvergnügen an den Tag legen. Denn da ich vor wenig Jahren zu unser Evangelischen Historie und Decennio I. von einem vornehmen Rath und Bibliothecario in Sachsen einige Originalia von Amstorfen wie auch Fiscalischen und andern Sachen, die unsere Reformation betreffen, schriftlich ausbat: so erhielt ich nicht allein eine impertinente Antwort, sondern ward auch von ihm an unser Rathhäußl.

häußl. Archiv verwiesen, davon ich ihm doch geschrieben, daß es in excidio ganz verlohren gegangen. Was aber Kayser Carls Edict anlanget, so habe solches der Güte vornehmer Hände zu dancken, welche es dem Publico mitzutheilen kein Bedencken getragen, wovor ich meiner Seits mich höchst verbunden erkenne.

4) Daß endlich viele vornehme Fürsten Ordre bekommen, Magdeburg mit gewapneter Hand zu überziehen und preis zu machen. *

* Diese Acht war auf Pergament a fünfftehalb Spann lang und viertelhalb breit geschrieben, und mit Caroli eigener Hand unterzeichnet, mit gar zarten Buchstaben, die aber fast eines Gliedes Länge hatten; Das Kayserl. Siegel, welches gar groß, wie die Spur auswies, war abgerissen.

S. 5.

Ob Magdeburg von diesem ausgewirkten Mandat dazumahl etwas erfahren, weiß ich nicht. Albertus hat es gewiß in Händen gehabt, auch wird es wol so still nicht abgegangen seyn, daß nicht ein Spargement davon ausgegangen, und ein heimliches Frolocken der Geistlichen entstanden wäre. Indes hatt es Albertus verborgen gehalten und suppressirt, davon ohnzweifel dieses die Ursach gewesen, weil er etwa gesehen, daß es noch nicht Zeit damit heraus zu rücken, ohnerachtet er noch immer mit dem Capitulo der Stadt schwer gefallen, so daß sie sich genöthiget gefunden, nebst andern bey Chur-Sachsen a. 1531. Raht und Hülffe zu suchen.

Seckendorf p. 1233.

Indes weil er wohl gemercket, daß in der Religion nunmehr keine Einung zu hoffen, und die Acht nach etlichen Jahren keine Krafft etwa haben würde: so ließ er sich inzwischen angelegen seyn, mit Brandenburg, Pfalz und Herzog Heinrichen von Braunschweig einen weltlichen Frieden zu stifften.

Sleidamus.

Sculterus P. II. annal. Evangel. p. 282.

Und

Und als er solches vom Kayser / der des Türcken-Krieges wegen
 condescendiren mußte, loß hatte: so hat er, gedachter Cardinal
 Albertus, selbst den Frieden zu Nürenberg a. 1532. den 23. Jul.
 aufgesetzt, den viele Protestanten, auch Magdeburg selbst, welches
 seinen Syndicum, D. Leonh. Merz dahin geschicket, unterschrieben;
 und ist derselbe darauf vom Kayser den 2. Aug. zu Regenspurg
 approbirt und bestättiget. Solche Instrumenta nemlich Alberti
 und des Kayfers sind zu finden beym

Horileder von Ursachen des teutschen Krieges. T. I.

L. I. c. 10. II. p. 64. sequ.

§. 6.

So gar bald und gewaltig verzog sich das Ungewitter nach
 Uebergebung der Augspurgischen Confession, daß Magdeburg,
 wie oben gesagt / sich eines guten Wetters erfreuen konte / und
 und wohl Ursach funde, dieses 32. Jahr als ein gesegnetes Jahr
 vom HErrn besonders zu bemerken. Zweiffele auch nicht, es
 werde auf Merzens gegebene Nachricht ein Te Deum laudamus
 in unsern Kirchen angestimmt seyn. Denn gesetzt auch, daß
 Magdeburg von dieser Acht nichts erfahren, wiewol niemand
 davor gut seyn kan, daß nicht etwas davon solte verrathen seyn:
 so waren doch alle übrige Käyserliche Edicta und Concilia voller
 Drohung, worin auch unsere Stadt Magdeburg ihr Theil fand.
 Und da dieses Jahr sich das Spiel änderte, so hatten die Unsern
 en general Gott zu danken Ursach.

§. 7.

Von diesem weltlichen Frieden, welcher der Religion zu
 gute kam, schreibt *Sculterus* also:

Hæc pax Schvvinfurti est tractari cœpta Aprili mense a. 1532.

Decreta Norimbergæ 23. Jul. 1532. Approbata & constitu-

tuta à Cesare Augusti die 2. eodem a. 1532. Repetita &

confirmata Cadani primum a Romanorum Rege die lunæ

post

Kadan
 in Böhmen
 im Saager-
 Kreys.

post. Jo. Bapt. a. 1534. Deinde Francofurti ab Oratoribus, Commissariis & intercessoribus Cæsareis April. die 19. anno 1539. Sancita communi omnium imperii ordinum consensu in Comitiiis Ratisbon. anno 1541. Prorogata. Spiræ anno 1542. Iterumque mandata ac firmata ibidem nova Cæsaris Regisque fide, anno 1544. Præcepta Wormatiæ, anno 1545. Adeoque conservata & propagata ad usque Caroli V. Cæsaris bellum Germanicum

P. II. p. 370.

Mit einem Worte, es dauerte diese Stiftung des Cardinals * eine gute Zeit, ohnerachtet der Schmalcaldische Bund, worinn die Magdeburger mit begriffen, (obs gleich ein oppositum gedachten Friedens war) pari passu mit fortschritte; bis endlich alles loßbrach, und die Magdeburger die längst ertheilte Acht im Schmalcaldischen Kriege, anno 1547. dennoch erfahren mußten.

* In der Magdeburgischen Historie sind einige Dinge seit der Reformation höchst merckwürdig: 1) durch den Cardinal und Erzbischoff Albertum ist zuerst zur Reformation Gelegenheit gegeben, als nemlich die Tetzelsche affaire vorgieng. 2) durch eben denselben Cardinal ist der erste Religions-Friede anno 1532. gestiftet. 3) In dem Schmalcaldischen Kriege hat sich des Kayfers Glück an den Magdeburgischen Mauern zerstossen. 4) Durch die Zerstörung der Stadt Magdeburg, anno 1631. hat der 30jährige Krieg eine ganz andere Gestalt gewonnen, und das Edictum Restitutorium einen plößlichen Fall bekommen.

A. MDCXXXII.

§. I.

Nachdem Magdeburg, davon Arnold in seiner Kirchen- und Rezer-Historie L. 17. c. 1. aus Mangel nöthiger Einsicht, insbesondere der Ausführlichen und wohlgegründeten Deduction de anno 1629. und anderer particulairen Umstände, seiner Art

Art nach moquant und ohne Mitleiden raisoniret, anno 1631. von den Käyserlichen jämmerlich zerstöret und in einen Aschen-Hauffen verwandelt war: so hatt dieselbe im folgenden 32sten Jahre nach Pappenheims Abzuge durch gute Schwedische Anstalten, wieder einen Anfang und Versammlung der Bürgerschaft gesehen. * Puffendorfs Worte lauten davon also: Pappenheimio digresso Bannerius militem urbi immittit, & convocatis civium reliquiis ejus instauranda initium facit.

Rerum Suec. L. IV. §. 7.

* Nicht allein ist die Stadt, sondern auch der Gottesdienst und das Stadt-Regiment eodem anno wieder angerichtet worden. Schmidt, Kühlewein und Westphal sind die ersten Burgemeister gewesen. Von welchem Anfang des Stadt-Regimens und des Gottes-Dienstes zu lesen

Herrn P. Calvini zerstörtes und wieder aufgerichtetes Magdeburg P. II. p. 234. f. *Vulpium*.

§. 2.

Zwar im Januario des 1632sten Jahres sahe es nicht gut aus, weil der Kayserl. General Pappenheim einen jämmerlichen Auszug hielte. Hätte der Schwedische General Bannier zu Ende des 31. Jahrs in die verwüstete Stadt einrücken können: so möchte solches wol nicht geschehen seyn. Denn nach der Leipziger Schlacht ging Banner auf Magdeburg, worin nicht viel über 2000. Mann Kayserliche waren, mit einer guten Mannschafft zu. Das Theatrum Europaeum setzt 8000. Mann: aber die Acta Suecica haben 11000. Mann Infanterie und 32. Compagnien zu Pferde. Solches passirte im December a. 1631. und hatte er die Guarnison samt ihren Commendeur Graf Wolfgang von Mansfeld albereit so weit gebracht, daß sie aus Mangel der Lebens-Mittel, weil die benachbarten Derter von Lorenz Cagge ganz eingeschlossen waren, capitulirte. Weil aber Pappenheim, der von Eöln kam, und der Obriste Pönnigthausen aus allen Guarnisonen im Braunschweigischen so viel Voldt als möglich, jedoch nicht

D

über

über 1500. Mann zusammen geklaubet, und über Helmstedt und Schöningen anmarchirte: so seynd die Tractaten von den Belagererten abgebrochen. Bannier aber aus Meinung, daß Pappenheim stärker, als er wirklich war, wendete sich von Magdeburg nach Calbe, damit er nicht den Kayserlichen in die Hände gerathen möchte, erwartete auch den Pappenheim zu Calbe, der aber dahin nicht gekommen, vielmehr sich nach Gardelegen, und von da nach Wolfenbüttel sich zurück gezogen. Pönnigkhausen aber ist indeß in Magdeburg ankommen.

Acta Suecica p. 256.

S. 3.

Weil aber Pappenheim von Chur-Bayern Befehl hatte, den Graff von Mansfeld zu succurriren, so mußte er nach Magdeburg, wie er denn anno 1632. den 4. Jan. von Wolfenbüttel mit 5000. Mann zu Fuß und 18. Esquadrons Reuter, wie Theatrum Europæum besagt, angelangt. Darauff haufete er in den umliegenden Dörtern, als Gummern, Mylingen, Schönbeck, Salze sehr übel, aber nach Calbe wagte er sich nicht. Da er aber gehöret, daß der Herzog von Lüneburg starck gegen ihn anmarchirte, ist er den 8. Jan. von Magdeburg ausgezogen, und hat die Stadt ganz ledig stehen lassen. Vorhero haben die Kayserlichen schändliche Dinge verübet, im Dom Thüren und Fenster eingeschlagen, wie auch aus der schönen Orgel die Pfeiffen heraus genommen, und das Dach angezündet, welches aber nicht im Brand geraheten. Ein gleiches geschah mit der minirten Paffey Heydeck; das Sudenburger Thor, und die Dülster-Pforte hinter dem Dom, welche iso nicht mehr zu sehen, haben sie gesprengt, etliche Stücke, so nicht fortzubringen gewesen, vernagelt, und theils in die Elbe gesenket, die neuen Brücken vor der Stadt, 2. Pulver- und 14. andere Mühlen, wie auch die Soldaten-Hütten und Fischer-Häuser in Brand gesteecket, und nach alle diesem nach Wolfenbüttel marchiret. Dieses Valer spielte

er deswegen, weil er die Stadt nicht schützen konnte, und daß sie die Evangelischen doch wieder kriegen würden. * Zwar was das Fischer-Ufer betrifft, so glaube ich nicht, daß es gar im Feuer aufgegangen, weil noch viel Häuser davon stehen, die gewiß vor der Eroberung gebauet, wie der Augenschein ausweist. &c. Den besten Raub haben sie auf Wagens geladen und fortgebracht. Es hat auch Pappenheim von den Ligistischen Chefs Ordre gehabt, die Werke der Stadt Magdeburg gar zu rasiren; aber Bannier ist ihm zu nahe gewesen, wie Puffendorf L. c. meldet. Darauf ist Bannier mit etlichen Compagnien in die Stadt eingezogen, und hat die Schanzen wieder aufgeworffen, und eine ordentliche Guarnison darin angeleget.

Acta Suecica p. 257.

Autor des erneuten Flori. Theatrum Europ.

* Zwar vorhero war der Papisten Meinung nach nichts gewissers, als daß Magdeburg solte Catholisch werden, wie sie es denn deswegen Marienburg heißen wolten, der Graff von Mansfeld solte keine andere Bürger als Catholische admittiren, denenselben solten Bau- und Brau-Stätte angewiesen, und Privilegia gegeben werden, wie die Kayserlichen Anstalten und Ratification lauteten. Als aber die Leipziger Schlacht vor die Kayserlichen unglücklich ablieff: fielen alle Concepte im Brunnen. v. *MS. Index Locupl. iii. Belagerung.*

§. 4.

Von dieser Zeit an haben die Schweden Magdeburg inne gehabt, bis auf a. 1636. da es von den Sachsen erobert worden. Bannier wolte alles so gleich in gute Ordnung bringen; weil aber Pappenheim ins Lüneburgische einfiel, mußte er sich mit dem tapfern Bernhard von Sachsen-Weymar conjugiren, und diesen fremden Gast delogiren. Hierauff traff Banner wieder in Magdeburg ein, und convocirte die Reliquien der Bürgerschaft, und fing an die Stadt wieder anzurichten, wiewol die Einquartierung sehr schwer fiel. Und gleichwie Halle sich gegen

den König von Schweden reverfieren mußte: also mußten die Magdeburgifchen Regierung: Räte, Secretarien und Cangeley-Verwandten auch thun, nemlich dem König hold und treu zu feyn, und allen Schaden beft möglichft abzuwenden. Es hatte aber der König Fürft Ludwigen von Anhalt zum Stadthalter im Erzstift, und Jo. Stalman zum Cankler vorgeftellet. Schneidewein war Commendant über die eingelegten Guarnifionen, Christoph Schulz Königl. Schwedifcher Racht und Deputirter in Magdeburg,

Chemnitz. p. 216.

und an diese Herren war der Magistrat und Bürgerschaft gewiesen, und mithin in Schwedifcher Devotion. Hat man es also den Schweden zu danken, daß Magdeburg nach der Einäschierung wieder angefangen aufzuleben und sich zu erholen; * wie denn auch dieses nicht zu vergessen, daß ferner der General Oxenstirn a. 1634. im Magdeburgifchen und Halberstädtifchen ein Consistorium zum besten der Evangelifch Lutherschen Religion angeleget,

Puffendorf. &c. Rerum Suec. L. VI. §. 7.

wiewol der Schwedifche Doctor Theologiae Bovidius auf des Königs Gustavi Adolphi Anordnung schon a. 1632. in Osnern den Anfang an beyden Orten machen müssen.

* Als die Eroberung geschehen, so kam ein Bild und Carmen zum Vorschein, worin eine Jungfrau im Sarge lieget mit diesen Worten: Das Mägdlein ist nicht todt, sondern schläfft. Dabey schwang sich ein doppelter Rosenbusch, (nicht ein dicker Baum) in die Höhe, an welchem lauter Waffen zu sehen waren, die wie Nester stunden. Dieses ist zu isiger Zeit wahr geworden, da die Stadt Magdeburg zu eine Real-Festung gemacher worden, seit dem sie in Brandenburgifchen und Preukifchen Händen ist.

§. 5.

Was das Stadt-Regiment betrifft, so ist dasselbe zu Rachtshause nicht durch neue Constitutiones und Einrichtungen wieder ange-

angeordnet; sondern die überbliebenen Bürgemeister, zuerft Schmidt, ferner Westphal und Kühlewein, die Quartier bekommen hatten, fanden sich wieder ein; und nachdem sich etwas von dem Rest der Bürgerschaft, wozu sich auch Leute vom Lande hin und her, auch so gar vom Drömling, eingefunden, durch gute Anstalten des Banners a. 32. wieder versamlet, so massen sie sich unter Obhand des Schwedischen Raths, Chr. Schulzens, der mit einem Patent und Instruction den 12. Febr. a. 32. hieher geschickt war, des Regiments wieder an, und thaten, was sie konnten.*

* Von der Form und Beschaffenheit des Magistrats nach der Eroberung ist zu wissen, daß solche nach dem Hanseatischen Recess eingerichtet ist. Dieser Recess ist a. 1630. im Februario zustande kommen, und bestand darin, daß der weislaufftge Rath, da von Paarmeister in tr. de Jurisd. L. II. c. ult. nachzulesen, abgeschaffet, und nach einem neuen Reglement ein in wenigern Personen bestehender Senat erwöhlet und eingesetzt wurde. Die Hansee-Städte, Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunschweig/Hildesheim hatten dazu auf inständiges Verlangen des Volcks ihre Deputirten hergeschickt, durch welche die Mutation der alten Republic vorgenommen wurde. Die damaligen und vor der Eroberung hergehenden Factionen haben hiezu Ursach gegeben, und sind die Schwedisch gesinneten, wodurch der Administrator zu obtiniren suchte, durchgedrungen, unter dem Vorwand, daß der alte Rath, (welches an sich nicht zu leugnen) viel zu weislaufftig, und der Stadt nicht nützlich. In der That aber suchte man Herren von andern Humeurs, weil die alten riethen, man sollte am Kayser, so doch weder dem Administrator noch vielen andern gefallen wolte, fest halten, und würde eine neue Reglements-Forme der Stadt ein Unglück zuwege bringen. Es wären solche mutationes gefährlich, wie dergleichen auch im 14. Seculo passirt, da der Erzbischoff Burchardus im Gefängniß todtgeschlagen, und die Republic eine ganz andere Gestalt gewonnen. 2c. Was von der ganzen Sache zu halten sey, solches muß in den Ursachen der Eroberung und ihrer ganzen Historie untersucht werden. Indeß wie das Reglement einmahl gemacht war,

so ist's hernach geblieben, und würde nicht undienlich seyn, wenn solcher Recess, der in vieler Händen, einmahl gedruckt und der Magdeburgischen Historie einverleibet würde.

Ob diese Magistrats-Personen schon a. 31. sich wieder zur Stadt gewendet, da die Kayserlichen die Oberhand hatten, und von Mönchen, und Catholischen Leuten eine gute Anzahl hier war, und man in willens hatte, die Stadt gar mit Catholiquen zu besetzen, ist mir unbewust; und wäre es auch geschehen, so hätten sie wol treflich temporisiren müssen. Allein es ist vielmehr zu vermuthen, daß sie nach Pappenheims Abzug, mit welchen die Papisten zugleich adieu nehmen müssen, unter dem Schwedischen Gestirn herein gekommen, und als wirklich schon vorher gewesene Consules ihr Amt numehro zu continuiren. Sie haben auch eine gute Zeit das damalige schwache Ruder geführt, und zum theil den Westphälischen Friedens-Schluß erlebet. Von andern Rahts-Personen waren da Grosse, Hennings, Laue, Drehne. ** 1c.

** Der sel. Burgemeister Drehne, welcher des berühmten Scriverii Schwieger-Vater gewesen, und annoch eine gesegnete Posterität in Magdeburg hat, ist alhier geböhren a. 1590. legte sich auf die Studia und ward ein Medicus, mußte aber, wiewol wider seinen Willen, seines Vaters Haus und Haushaltung, in das Eck-Haus aufm breiten Wege an der Schrotorffer-Gasse zu St. Catharinen, a. 1629. annehmen, ward bey Veränderung des Rahts a. 1630. zum Ausschuß-Verwandten erwöhlet, und bey einer Vacanz im Raht a. 1631. der erste Rahtmann in dem neuen Regiment. Bald darauf als die Stadt erobert ward, retirte er sich in die Sacristey der Catharinen-Kirche, und mußte darin als im Feuer-Ofen aushalten. Kam aber doch in des Feins des Hände, die ihn denn im Lager sehr hart traürten. Hernach an unterschiedlichen Orten in Exilio gelebet, und unter andern 3. Jahr in Gardelegen in Medicina practiciret. Als aber a. 1636. das Stadt-Regiment unter den Sachsen wieder angestellt wurde, ist er wieder kommen, und hat seine vorgehabte Rahts-Stelle bekleidet, A. 1650. ward er Cämmerer, a. 1657. Burge,

Burgemeister, starb 1670. und ward in S. Catharinen begraben. Und weil die Catharinen Gemeinde damals noch keinen Prediger hatte, so hat der Senior an S. Johannis, D. Bake ihm in S. Catharinen die Leich-Predigt gehalten; daß also die Leich-Predigt, die dem sel. Burgemeister Rosenstock a. 1677. daselbst gehalten nicht die erste ist. Der Mann ist seines guten Wandels halben in guten Ruhm gewesen. Vid. D. Bakii Leich-Pr. so er dem seligen Burgemeister Drehnen gehalten.

§. 6.

Ob nun gleich diese guten Herren vom Magistrat Mühe genug hatten: so sahe es doch allenthalben schlecht aus. Überall Stein-Klumpen, Asche und Seuffzen der neuen Einwohner. Sie konten auch nicht viel vor sich thun / sondern musten sich richten nach der Schwedischen Regierung, davon Ehr. Schulze alhier als Deputatus lebte; diese ordnete die Publica, die Policen, das Backen, Brauen, den Scharren und dergleichen an. Am größten aber war die Plage wegen der Ausgaben, denn bald kamen Verordnungen vom Stadthalter Ludewig und Oxenkirn, bald wolte der Racht und Möllenvoigt Ehr. Schulz, bald der hiesige Schwedische Commendant Lohausen *) Geld, Quartire, Ammunition und was dergleichen mehr ist, haben, so daß der Magistrat genug zu schaffen, das Volk aber seine liebe Noht hatte; welches aber, wie in Krieger-Zeiten, damals wol nicht anders seyn konte. Indeß erholte sich doch der Magistrat so weit, daß er nach der Sächsischen Eroberung, so a. 1636. geschehen, wiederum grosse und kleine Münze schlagen, zur Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses aber ein gutes Ansehen formiren konte.

*) Die Commendanten in Magdeburg seit 100. Jahren seynd:
 Der Obr. Jo. Schneidewind / a. 1630.
 Der Schwed. Obr. v. Falkenberg, a. 1631.
 Der Kayserl. Graff von Mansfeld, a. 1631.
 Der Schwedische Gen. Major Lohausen, 1632.
 Der Sächsische Gen. Major Graf von Bizthum, a. 1636.
 it. Aug. Adolf Freyherr v. Trandorf, a. 1642.

Der

Der von der Stadt bestellte Major B. Lüdewald, a. 1646.
 Herr Gerh. Capuni, 1656.
 Chur-Brandenb. Obr. Schmidt von Schmiedeseck, 1666.
 Obr. Sig. v. Lichtenhain.
 Gen. Maj. v. Hutten, a. 1687.
 Hr. Gen. L. v. Börsel, 1698.
 Hr. Gen. L. v. Stille, 1711.
 Hr. Gen. L. v. Bechefer, a. 1728.
 Hr. Gen. L. v. Golze, a. 1731.

§. 7.

Ferner wünschte man auch, daß die Znungen, absonderlich der Brauer und Becker, wieder aufgerichtet würden. Es hatten sich zwar mit gedachten Rahts-Personen einige Znungs-Verwandte davon wieder angefundn; aber die Znungs-Meister selbst waren todt, so wolte auch damaliges Regiment von den Znungen fast wenig wissen, weniger einige Zusammenkunft oder Znungs-Meister-Wahl gestehen. Dem ohngeachtet erforderte es die Nothwendigkeit, daß auch hierin eine Ordnung wieder angefangen wurde; daher im Hause zum 3. Heringen, welches eines der ersten, die neu erbauet waren, sie sich a. 1634. den 14. Julii versamlet und veteri more 8. Manne erwahlet, die auf ihren Eynd zur Znungs-Meister-Wahl geschritten, und sind die ersten geworden Jac. Kließ, nachmahligter Rahtmann, Nic. Genthen, Melch. Teuffel, und Balthin Stegmann. Und da der Schwedische Raht anfangs verordnet, daß in der Dom-Probstey und Lieben Fr. Closter gebrauet würde: so ist hierauff das Brauen in der Stadt in dem Hause zum Postloch gehandt, welches in der Einäscherung stehen blieben war, angefangen.

§. 8.

Als endlich a. 1636. die Stadt Magdeburg an Chur-Sachsen kam, so ist in denen Accords-Puncten begriffen gewesen, daß der Raht und Bürgerschaft ihre völlige Freyheit und alte Privilegien haben und behalten, und deshalb der Commendeur dem Raht

Maht die Hand bieten, ihn und die Stadt zu fordern und zu schützen sich euserst angelegen seyn lassen sollte. Von der Zeit an können wir den Anfang vom ordentlichen Stadt-Regiment, und die wahre Erneuerung der Zünngen und ihrer Privilegien herholen, weil das Schwedische Regiment, worin es absolut zugehen, indem sich die Stadt als eine Waise und Hüßlose mußte pflegen lassen, zu Ende gegangen war.

§. 9.

Ein mehres habe von dieser Materie hier nicht anzubringen; weil nur Puffendorfs Worte zu illustriren gewesen. Denn was die Anrichtung des Gottesdiensts betrifft; so ist davon in Herrit P. Calvisii zerförten und wieder aufgerichteten Magdeburg Part. II. Nachricht zu finden. Vielweniger gehöret hieher die Sächsische Belagerung, die Vortheile des Westphälischen Friedensschlusses, die Zeiten, da es unter das Durchlauchtigste Brandenburgische und nunmehr Preussische Haus kommen; sondern begnüge mich alhier damit, gezeigt zu haben, wie der König von Schweden als ein liebreicher Macen gehandelt, und den Magdeburgischen Phoenix aus der Aschen wieder hervor gebracht.

A. M DCC XXXII.

§. 1. Von den Emigranten.

Das gegenwärtige 32ste Jahr des jetztlaufenden 18. Seculi ist höchstmerckwürdig wegen der Salzburgerischen Emigranten, die um der Evangelisch-Lutherischen Religion willen mit Verlust fast vieler Güter aus dem Lande weichen müssen, denen aber der gütige Gott ihr Canaan in Preussen angewiesen, so daß Ihre Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, durch Gottes Vorsorge das Glück haben, Ihre seit der letzten Pest verödete Preussische Lande mit treuen und Gottliebenden Unterthanen zu besetzen. Nun sind dieselben bisher in unterschiedlichen Routen nach Preussen gegangen, und also durch unsere Stadt auch kommen, als

den 31. Maji	Sonnab.	vor Pfingsten	235	Personen,
7. Aug.	•	•	•	590
16. Aug.	•	•	•	800
2. Sept.	•	•	•	900

☉

und,

und, wie allenthalben, also auch hier jedesmal mit 6. Personen aus dem Ministerio und der ganzen Schule, bey einer Anrede und Gesang eingeholet, und eben so nach gehaltenem Ruhe-Tage hinaus gebracht worden. Ich mag aber bey diesen Leuten betrachten, wie ihre Sitten beschaffen; oder die ihrentwegen angewandren Wohlthaten erwegen; oder auch eine Vergleichung mit ihnen und andern anstellen: so fallen allemahl merckwürdige Dinge vor. Denn was

a. Ihre Sitten

und Gemüths-Beschaffenheit anlanget: so ist bey ihnen allen eine Liebe zum Worte Gottes, ein Eckel vor Babel, verlassen das Ehrige, haben dabey eine Freudigkeit zu Gott, antworten in unsern Kirchen und Catechisationen wiewol mit Unterscheid, jedoch so, daß unsere Lehrer und Gemeinden darüber erstaunet, sintemal sie keinen Lehrer gehabt, und ihr im Dunkeln zugelegtes Erkenntniß gleichwol fest und gründlich ist; reden von ihren Feinden nichts übles / hassen das Arge, behüten ihren Mund / Fuß / Auge und Herz, seynd ungemein danckbar, setzen alle Menschen wegen ihrer Einfalt in Verwunderung, und bezeigen sich also, als wenn bey ihnen die Frömmigkeit, Vermeidung des Bösen und der Tugend-Wandel (wiewol es Gottes Gnade ist) ganz leicht und natürlich wäre; daher sie viel 1000. unserer Christen beschämen, welche wegen ihrer Kalksinnigkeit und tieff eingewurzelten Unart so schwer zu einem seligen Erkenntniß und Aenderung des Hergens zu bringen sind, und in der Menschlichen Gesellschaft die vielerley Arten der Sünden ihrer seits nach alle ihrem Vermögen erhalten helfen, und also nichts anders als Maul-Christen abgeben. Was

b. Die ihrenthalben angewendeten Wohlthaten

betrifft: so ist die ganze Evangelische Kirche wegen dieser Exulanten in sonderbahre Bewegung gerathen; wo sie hinkommen, da finden diese Gütteste wolthätige und liebereiche Herzen, und ein jeder certiret und reisset sich darum, wie wir hier gesehen und von andern Orten gehöret, eine Partie von 5, 10, 15, 20. 2c. zu bewirthen / und mit allerhand Sachen zu beschicken. Wir habens nicht allein in Brieffen und Schrifften, daß ihnen von vielen Orten her etliche 1000. Thlr. verehret worden, sondern auch selbst zum ersten mahl erfahren, daß ihnen zu gute 1250. Thlr. zusammen gebracht. Viele Herzoge, Fürsten, absonderlich Ihre Hoch, Fürstliche Durchl. zu Zerbst, Graffen und Städte haben ein grossen an ihnen gethan; allein unser allergnädigster König ist ganz sonderbahre gegen sie mit seiner Königl. Hulde und Gnade; daß Er ihnen ein gutes Land offerirt. Und obgleich dieser Leute Verpflegung viel kostet, sintemal sie von der Zeit an,

an, da sie vom Commissario angenommen worden, ein grosses Geld hinnehmen: so geben doch Ihre Königl. Maj. solches alles willig und gerne her, und freuen sich dergleichen Wohlthaten erweisen zu können; lassen es auch an Vorspann und dergleichen Nothwendigkeiten nicht ermangeln. Ja da die Zahl der Emigranten sich von Tage zu Tage vermehret, und man noch von etliche 1000. spricht: so lassen sich Ihre Maj. recht königlich und Landes-väterlich vernehmen, sie wolten nicht ermüden, und je mehr ankämen, je lieber es ihnen seyn würde, weil Gott so viel gegeben, womit sie könten Guts erweisen. Gewiß recht wunderbahre und nie erhörte Dinge. Wenn denn endlich

c) Die Comparation mit andern ihres Zustandes anzustellen ist: so hat man dieselbe wiederum nicht oben hin zu machen. Die ersten Christen musten greuliche Verfolgungen ausstehen, und niemand nahm sich ihrer an; allein sie hatten vortrefliche Lehrer, und GOTT schenckte ihnen einen Wunder-Glauben. Die Waldenser hatten nach den damaligen Umständen gute Einsichten, aber wie sie verfolgt worden, solches mag man in Arnolds, Weismanns und Hottingers Kirchen-Historien lesen; dabey aber hat ihr Fuß nirgend Ruhe funden. Die Huziten hatten gute Lehrer, aber hefftige Feinde, und musten sie sich durch ihre Waffsen selbst helfen. Zur Zeit der Reformation war zwar Lehre aber auch Verfolgung genug, und nirgend ein Ort, da Sicherheit gewesen wäre, wenn nicht GOTT endlich dem Unheil durch weltliche Verträge abgeholfen hätte. Diese Emigranten aber haben keine Lehrer, und doch ein gutes Erkenntniß; sie gehen aus dem Vaterlande mit Abraham bey angehender Verfolgung, und werden von der ganzen Evangelischen Kirche herrlich aufgenommen, und von Fürsten und Königen unterhalten. Ist also dieser ihr Zustand ganz anders, als aller derer, die von Christi Zeiten die Persecution erlitten haben.

Haben nun gleich den Emigranten ihre Feinde viel böses nachgesagt: so finden wir sie doch in der That ganz anders; indem ihre Liebe zum Worte Gottes, ihr Vertrauen auf GOTT, Lust zum Gebet, (da man sie hie viel beten gefunden) und Gelassenheit sie gänglich aller Anklagen lospricht, so daß das Reich der Finsterniß nur gewohnt ist, den Liebhabern der Wahrheit das ärgste nachzusagen, wie obgedachte Historici von den ersten Christen, Waldensern, Huziten, Evangelischen &c. genugsam bezeugen. Jedoch das Contrarium erhellet zum theil aus den Pässen, die sie aus den Aemtern empfangen. Z. E.

Norwischer die Weith Plahueber 34. Jahr alt/ & uxor Maria Mittersteinerin 35. Jahr/ samt 2. dreyjährigen Kinde/ dessen Vater auch Christian & uxor Gertr. Hoch-

Schreib-
Lohn
4. Gr.

Hochleiterin alte Leute 67. Jahr / welche nun als Salzbürgische Lutherische er-
klärte / so genandte Evangelische Emigranten freywillig nebst andern eines ehrlichen
Wandels begabte / 1. Noß und Wagen / kömmt aus der mir gnädigst anvertrauten
Jurisdiction, hat sich der Orten / wo Gott Lob gute gesunde Luft ist / continuirlich
40. Tage lang aufgehalten / und gehet aniso in seinen Geschäften nach

Act. 29. Jul. 1731.

Hochfürstl. Salzbürg. Pfleg-Gerichts Coldegg.

Joh. Sebald v. Liebenhaimb.

Mit einem Worte, sie werden in Preussen hoffentlich gute Unterthanen ab-
geben. Ein mehreres von denen Emigranten ist nachzulesen in den hauffen
herausgegebenen Schrifften / als da sind :

Emigrations-Acta 6. Stücke. Berlinische Nachrichten 5. Stücke. Historischer Be-
richt von den Emigranten. Das wolthätige Leipzig. Liebthätiges Gera. Unserer
Hrn. Senioris Strubens HochEhru. Hrn. Probst Reinbeck's / Hrn. Probst Koloff
zu Berlin / Hrn. D. Langens / Freylinghausens zu Halle / irem Tellers / Küttners /
Schwargens Predigten / ic. Langens Predigt von der Gnadenwahl. Halberstädt-
isches Danckmahl. Gespräche im Reiche der Todten 169. Entr. Waldenser und
Salzbürgers Gespräch. Verlage zu den Emigranten / u. a. m.

§. 2. Von der Schule.

Weil dieses Jahr gang fruchtbar ist von Wohlthaten, wie solches die
Emigranten erfahren; so kan ich nicht verschweigen, wie auch unsere
Schule von dieser Tugend profitiret, und in vielen Stücken eine merck-
liche Verbesserung verspüret habe.

A) Denn vorsz erste gereicht es Amplissimo Senatui, ins besondere ei-
nem Hochlöblichen Scholarchat, unsern Patronis, zu einen besondern
Ruhm / daß sie die Schul-LECTIONES nach heutiger Art also eingerichtet /
daß sowol Eltern als Scholaren damit zufrieden seyn, und sowol ratione
methodi als eruditionis hodiernaz profitiren können, wie aus gedruckten
Schul-Catalogo mit mehren zu ersehen. Anno 1619. als die Schule
renoviret, die LECTIONES verändert, Leges Scholasticæ erneuret und die
Winkel-Schulen durch ein SC. abgeschaffet worden, ist es solennissime
zugegangen / und viel ORATIONES darauf gehalten worden, wie des dama-
ligen Rectoris Gertzii Tractat:

Renovatio Gymnasii Magdeburgensis 1619.

ausweist. Nach der Zerstörung der Stadt, da man wieder angefangen
zu dociren, sind die LECTIONES pro statu eingerichtet worden, zu Zeiten hat
man auch eins und das andere verändert, ausser daß die Ramistica hier
nicht applausum finden wollen, wie davon ein Helmstedtisches Respon-
sum aufweisen kan; das mehreste ist gleichwol nach alter Art geblieben.
Daher denn die Herren Patroni im Früh-Jahr solche LECTIONES und
Lehr-Art introduciret, daß die Jugend nicht aufgehalten, und einen prä-
guktum der heutigen Gelehrsamkeit gar süglich erlangten kan, auch solche

Compen-

Compendia beliebt, die beydes auf Universitäten als auch in der Schule (wie wohl ad captum juvenum) können gebraucht werden. Wäre Amplif. Magistratus nicht mit andern Geschäften accabliret/ und die heutigen Mufen von solcher Gemüths. Beschaffenheit, daß sie eine Freudigkeit haben könnten: so möchte wol eine Solemnität angestellt seyn; inzwischen wird ein Actus publicus der Scholaren den 18. Sept. die Stelle ersetzen.

B) Die andere hoch zu rühmende Wohlthat ist, daß die ganze Schule/ so wol der Praeceptorum Wohnungen, als auch die Classen selbst, renoviret und mit hinlänglichen Commoditäten, so wie der Ort leiden will, versehen worden sind. Denn ohnerachtet das Geld rar: so erforderte doch die Noth, den Ruinen vorzukommen, wozu denn die Herren Patroni einen solchen Vorsteher, Hn. Lippen, ausgefunden, der sich solcher Renovation so sehr angelegen seyn lassen, daß man solches zu rühmen Ursach findet. Nur wäre bey allen Wohlthaten dieses zu wünschlen, daß solche donationes, die bis her das Augustiner. Closter sich zu erfreuen gehabt, auch einmahl unsern Schul-Parnass zu gute kommen möchten, indem es sonst auf die Stadt zurück fällt, das ganze Wesen in esse zu erhalten. Denn der igtige Schul-Fons ist nicht sonderlich, nachdem eins und das andere von der Schule abkommen. An sich ist die Schule vor Zeiten ein Barfüßers. Closter gewesen, so anno 1224. aufgerichtet ist. Die Stadt weiß von diesen unnützen Brüdern wenig guts zu sagen. Daß der erschlagene Bischoff Burchardus im 14. Seculo des Guardians der Barfüßer sich im Gefängniß bedienet, und ihm einige Negotia aufgetragen, und a. 1468. der Böhmishe König Podiebrad in der Barfüßer. Kirchen in Vann gethan, sind schlechte Dinge. Aber das ist courieux, daß einer der ersten Reformateurs, Jo. Fritzhans aus diesem Closter kommen ist. Anno 1529. haben die Münche eine Verordnung vom Raht erhalten sich zu concentriren, und der Schulen Platz zu machen, wobey der erste Scholarch der Burgemeister v. Emden gewesen. Denn bis auf die Reformation waren Schulen in allen Pfarren; aber a. 1524. hing Cruciger an in S. Johannis Schul. Gebäu, hernach in S. Augustin mit grossen applausu zu lehren. A. 1529. aber ward eine ganze Frey. Schule daraus und in dieses Closter verlegt. Anno 1551. ist ein guter Fleck, nemlich von der Murnme an bis zu 3. Engels Gasse davon verkauft, weil der Magistrat nach der Belagerung 1551. viel zu bezahlen hatte. Dergleichen ist nach der Zeit mehr davon abkommen, so daß nun wenig der Schule vom Plage überblieben, und die Collegien sich so enge, als irgendwo in einer grossen Evangelisch. Stadt, behelffen müssen, und hat das an, und abbauen noch kein Ende. A. 1618. und 19. ist die Schule ganz renoviret worden, wie oben gezeigt. Nach der Eroberung

V. Vulpis
Magnif.
Parthenopol.

berung ist a. 1634. wieder an die Schule gedacht, da nemlich 2. alte Schul-Collegen Georg Finnius und Chr. Crustius sich wieder zur Stadt begeben, und in einem Winckel am neuen Marckt, hernach in S. Augustin angefangen etliche Knaben zu informiren, und öftters nur mit 4. bis 7. Knaben die Verstorbene zu Grabe gesungen. Crustius hat bis 1644. gelebet/ und ist bey der Schul-Arbeit blind worden. Nach dem Prager Friedens-Schluß hat man a. 1638. den alten Schul-Ort zum Barsüßern wieder etwas angerichtet, und Crustum nebst Paschasium Grossen, nachmahligen Prediger in Gübs, mit ihren Schülern in die 2. Gewölbe, wo iho das Holz verwahret wird, hinein gebracht. Anno 1643. ist zwar ein Rector M. Ben. Welmann bestellt, aber zu andern Sachen, sonderlich zu Verschiekungen einige Jahre gebraucht worden/ bald aber gestorben. Anno 1644. hat Mal. Siebenhaar, nachmals Diaconus zu S. Ulrich, aus Zangermünde hieher die Vocation zum Kirchen-Cantore und Choro Musico angenommen, und zugleich die lectiones in I. Classe im obern Gewölbe bestellet, bis man a. 1648. etwa auf fernern Bau der Schule zu dencken angefangen, welches jedoch langsam zugegangen, sintemal auch das Rectorat erst a. 1674. einiger massen zu stande kommen. Ist also die Zahl der Præceptorum erst unter Clasenio und Sandero auf 9. angewachsen. Zu Lutheri Zeiten hieß es: Magdeburg sey eine Crone aller Schulen, sintemal in Prima und Secunda allein unter ihren berühmten Magistris zu 3. bis 500. Schüler gewesen, und haben bis auf die Eroberung 12. Præceptores genug zu thun gehabt. Nach der Eroberung seynd 3. weniger, die Classen aber iho alle schlecht besetzt. Würde 1) J. K. M. Rescript de a. 1717. nachgelebt, 2) nicht so viel Winckelholzer in der Stadt gesitzten, 3) und die Erügerische Donation hätte einige Nachfolger: so wäre der Schule zum Barsüßern und denen Præceptoribus geholfen. So aber hören wir täglich das Utinam! O si! und es bleibt bey denen piis desideris.

Von unser Schule hat etwas aufgezeichnet Vulpus in tr. Magnif. Parthen. von denen Rectoribus Ludovici Schul-Historie P. III. p. 67. sequ. und haben wir danckbahrlich zu rühmen, daß einige Gönner die Portraits von 6. Rectoribus a. 1731. im Sept. in I. Class. verehret haben.

A. 164. ist man bedacht gewesen einen Schul-Vorsieher zu ordnen/der aber wegen grossen Geld-Mangels die rüdera nur ansehen und besessen müssen. Ums 1644. Jahr sind Hr. Burgem. Kühlewein/ und Hr. M. Tob. Cmo zu Scholarchen denominiret worden/ die aber ebenfals wenig thun können/ bis a. 1655. Hr. Burg. Dto v. Guericken dazu gekommen; darauff ist ein langer Proceß mit etlichen Innunaen wegen Schul-Capitalien davon theils die ersten Consoles gewußt/ theils ein alter Schul-Küster/ H. Warries, der die Zinsen etliche Jahr eingemahnet/ und a. 1633. wieder kommen war/ ausgesagt/ geführet/ und so geendiget worden/ daß dieselben sich zu ein Genandes erkläret. Inmittelst seynd wegen Mangels in der Cämmerey die ersten Schul-Salaria aus der Currende etliche mahl gezahlet worden. So viel vor dieses mahl. Im übrigen gebe Gott/ daß das wolthätige Magdeburg beständig grünen und blühen möge/ und wir auch an unsern Ort sagen können: Es wird alles gut und noch besser werden.

not. p. 32. add. zu denen Herren Commendanten/ der Chur-Dr. Obr. v. Krusemarck.

Johannes Simonis, Obisfelda Magdeburgicus, erat Anno 1614.
Pastor Cregfelda, in Comitatu Mansfeldiaco. Hic epus Zwölcktor in Godefelda
Bernebi, libro, de particulis lat. lingua.

N^o 31 08. 8^o

Heil 1-6

(1)



ll.

1018





GULARIA
EBURGICA,
Oder:
würdigkeiten

2^{ten} Jahres,
deburgischen Historie,

betreffend
§ XV.
XVI.
XVII.
XVIII. Seculum,
die Verdrüßlichkeiten mit Erz-
hern / wie auch die Acht und
de anno 1527. und andere
re Dinge vorkommen;
der Renovation der Stadt-Schulen
aufgesetzt
von
L THERN, Gymn. Magd. Rect.
Soc. Sc. Ber. Collega.

deburg und Leipzig,
Christoph Seidels Witwe und
Ernst Scheidhauer. A. 1732.